

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

in Niederspannung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, (§ 3 Nr. 22 und § 36 Abs. 1) im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Diese Allgemeinen Preise

StandardStrom

gelten für Kunden, die ab dem 1. Januar 2008 neu in der Grund- und Ersatzversorgung beliefert werden.

Gültig ab 1. Februar 2012

Die Stadtwerke Tornesch (SWT) stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie den ergänzenden Bedingungen der SWT zur StromGVV zur Verfügung.

Für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.swt-online.com veröffentlicht.

1. Übersicht

Allgemeine Preise StandardStrom sind:

- StandardStrom E (Ziffer 3.1),
- StandardStrom Duo (Ziffer 3.2),
- StandardStrom L (Ziffer 3.3).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abrechnungszeitraum

2.1.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.

2.1.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von „Ableseperiode“ wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch SWT geschätzt worden ist.

2.1.3 Die Abrechnung des Jahresverbrauches erfolgt auf Basis des/der vom Netzbetreiber an SWT übermittelten Zählerstandes/-stände. SWT hat keinen Einfluss auf die Art der Datenerfassung und den Zeitpunkt der letztgenannten Zählerstandserfassung und -übermittlung. Nur auf Basis dieser Daten werden die evtl. im Produkt / in den Produkten bestehenden Preisstufen einmal im Jahr verbrauchsabhängig endabgerechnet.

2.2 Verbrauchszeitraum

Verantwortlich für die Festlegung und Schaltung der Tarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH gelten derzeit die folgenden Regelungen:

2.2.1 NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2.2 HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

2.3 Bestandteile der Preise

2.3.1 Der Arbeitspreis ist der in ct/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch (elektrische Arbeit) des Kunden während einer der Tarifzeiten von 2.2.1 und 2.2.2.

2.3.2 Bei StandardStrom L beinhaltet der Arbeitspreis nicht die auf gesetzlichen Vorgaben beruhenden Abgaben (EEG, StromStG, KWKG), sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3.3 Der Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis ergibt sich im Abrechnungszeitraum aus der Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreisentgelt dividiert durch den gemessenen Verbrauch (kWh).

Unterschreitet dieser Durchschnittswert den Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis wird letzterer in der Entgeltberechnung berücksichtigt.

2.3.4 Der Grundpreis deckt die jährlichen Fixkosten ab. Zusätzlich wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und/oder Spannungswandler berechnet.

2.3.5 Die Monatsleistung ist die höchste gemessene Viertelstundenleistung (Wirkleistung) eines Abrechnungsmonats. Die Monatsleistung wird auf 1 Dezimale kaufmännisch gerundet. Es wird die aktuelle Monatsleistung verrechnet, jedoch mindestens 70% der Jahreshöchstleistung.

2.3.6 Die Jahreshöchstleistung ist der während eines Kalenderjahres oder von Abrechnungsbeginn bis Kalenderjahresende innerhalb einer Viertelstunde höchste gemessene Leistungswert (Wirkleistung).

3.	Preise	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh (brutto gerundet)	
3.1	Standard Strom E (Eintarif-Messung) bis zu 100.000 kWh/a			
		Grundpreis	90,00* *EUR/Jahr	107,10* *EUR/Jahr
		Arbeitspreis	19,40	23,09
		mengenmäßige Gültigkeit ab 8.911 kWh		
	Minstdurchschnitts- Arbeitspreis	20,41	24,29	
3.2	Standard Strom Duo (Zweitarif-Messung) bis zu 100.000 kWh/a			
		Grundpreis	100,00* *EUR/Jahr	119,00* *EUR/Jahr
		Arbeitspreis HT (Tagstrom)	19,40	23,09
		Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	18,66	22,21
3.3	Standard Strom L (Lastgangzählung > 100.000 kWh/a)			
		Grundpreis	59,50* *EUR/Monat	70,81* *EUR/Monat
		Arbeitspreis, zuzüglich der gesetzlichen Abgaben (gemäß Ziff. 2.3.2)	12,25	14,58
		Leistungspreis	7,00* *EUR/kW/Monat	8,33* *EUR/kW/Monat
3.4	Messtechnische Einrichtungen	Netto EUR/Jahr	Brutto EUR/Jahr	
3.4.1	Zusätzlich zum Grundpreis in Standard Strom E und Duo bzw. dem Verrechnungspreis im Standard Strom L wird, wenn messtechnisch erforder- lich, der Strom- und Span- nungswandler berechnet.			
		Stromwandlersatz	15,84	18,85
Preisstand: 1. Februar 2012				
3.4.2	Für die Anwendung der einzelnen Produkte sind die folgen- den Messeinrichtungen erforderlich:			
	- Standard Strom E : Eintarif-Zähler			
	- Standard Strom Duo : Mehrtarif-Zähler und Schaltung			
	- Standard Strom L : Lastgangzählung (Stromwandlersatz soweit technisch notwendig)			

3.5 Konzessionsabgabe

In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.01.1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Tornesch mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

	Netto ct/kWh
- Für separat erfasste Lieferungen innerhalb der Schwachlastzeit	0,61
- außerhalb der Schwachlastzeiten	1,32

3.6 Blindleistungszuschlag

Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird ein Betrag von jährlich 4,60 EUR (**5,47 EUR brutto**) je angefangene kvarh der fehlenden Kondensatorenleistung berechnet.

4. Einstufung

Einstufung in den Standard**Strom E**, Standard**Strom Duo** und den Standard**Strom L**.

4.1 Grundsätzlich erfolgt die Belieferung nach Standard**Strom E**.

4.2 Eine Belieferung nach Standard**Strom Duo** ist nur dann möglich, wenn die messtechnischen Voraussetzungen durch den Netz-/Messstellenbetreiber erfüllt sind. Die Schaffung der Voraussetzungen ist evtl. mit zusätzlichen Kosten verbunden.

4.3 Ein Wechsel erfolgt grundsätzlich nur nach Beauftragung durch den Kunden.

4.4 Die Einstufung nach Standard**Strom L** erfolgt durch den Netzbetreiber. Ein Wechsel von Standard**Strom L** zu Standard**Strom E** bzw. Standard**Strom Duo** ist nur unter Beachtung der Bedingungen der Netznutzung möglich.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich, mit Ausnahme von Standard**Strom L**; hier wird die Abrechnung monatlich durchgeführt. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung in der StromGVV geregelt.

5.1 Mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung kann vom Recht nach § 40 EnWG (zusätzliche, unterjährige Rechnungslegung) Gebrauch gemacht werden.

6. Umsatzsteuer

Das gesamte Brutto-Stromentgelt enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 1. Januar 2007 19%.

Stadtwerke Tornesch GmbH